



FamilienService

Informationen für Väter

Inhalt

Einleitung	4
Schwangerschaft und Geburt	5
Geburtsvorbereitungskurs für Männer	5
Schwangerschaftsordner	5
Vaterschaftsanerkennung	5
Sorgerechtersklärung	5
Vereinbarkeit Familie und Beruf	6
„Kinderkrankenschein“ bei Erkrankung eines Kindes (nach SGB V § 45)	6
Home-Office und Mobile Office (für nicht-wissenschaftlich Beschäftigte)	6
Flexible Arbeitszeiten und Gleitzeit (für nicht-wissenschaftlich Beschäftigte sowie für alle wissenschaftlich Beschäftigten in den Stabsstellen, Referaten und zentralen Betriebseinheiten)	7
Teilzeit	7
Elternzeit	8
Sonderurlaub auch für Unverheiratete	9
Kindererziehungszeiten und Rente	9
Anmeldung des Kindes bei der Krankenkasse	9
Finanzielles	10
Kindergeld	10
Elterngeld	10
Steuern	11



Beratung und Angebote für Väter seitens der FernUni	12
FamilienService	12
Seminare zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf	12
Erste Hilfe am Kind	13
Eltern beraten Eltern	13
Kinderbetreuung an der FernUniversität in Hagen	14
MiniCampus	14
Ferienbetreuung	14
KidsBox	14
Tagesmütter/-väter/-vermittlung	14
Notfallbetreuungen an den Campusstandorten	15
Externe Angebote	15
Mutter-Vater-Kind-Kuren	15
Haushaltshilfe	15
Starke Eltern – Starke Kinder – ein Elternkurs hilft Familien	16
Beratung bei Trennung und Scheidung	17
Bevor das Kind da ist und wenn es da ist, steht einiges auf der To do Liste:	18
Nach der Geburt des Kindes ist auch noch einiges zu tun:	20



Einleitung

Die klassische Rollenverteilung: Die Mutter kümmert sich um die Kinder und der Vater widmet sich der Erwerbsarbeit, verliert zunehmend an Bedeutung. Heute teilen sich in jeder sechsten Familie beide Eltern die Kinderbetreuung gleichermaßen auf. Um die Väter an der FernUniversität gezielt zu unterstützen, haben wir Ihnen Informationen in dieser Broschüre zusammengestellt.

Schwangerschaft und Geburt

Geburtsvorbereitungskurs für Männer

Es gibt eine Reihe von Geburtsvorbereitungskursen, die sich meistens an die Schwangere und deren Partner*innen richten. Es gibt aber auch speziell für werdende Väter Geburtsvorbereitungskurse, deren Inhalte auf die werdenden Väter abgestimmt sind und sich mit Schwangerschaft, Geburt und der ersten Zeit mit Kind aus Sicht der Männer beschäftigen. Oftmals sind diese Kurse zeitlich weniger umfangreich und möchten auf lockere Art die Vorfreude auf die neue Herausforderung wecken. Kursteilnehmende berichten, dass sie dort im geschützten Raum auch Fragen stellten, die sie in gemischten Kursen nicht gefragt hätten.

Schwangerschaftsordner

Der FamilienService bietet einen Schwangerschaftsordner an, der sowohl den werdenden Müttern als auch den werdenden Vätern Übersicht darüber gibt, was wann und wo zu tun ist. Hier werden verschiedene Infomaterialien, Formulare und Checklisten zur Verfügung gestellt, die den werdenden Eltern weiterhelfen können. Gerne berät Sie der FamilienService, falls Fragen offenbleiben.

Vaterschaftsanerkennung

Eine Vaterschaftsanerkennung müssen Sie als Vater abgeben, wenn Sie zum Zeitpunkt der Geburt nicht mit der Mutter Ihres Kindes verheiratet sind. Wenn Sie verheiratet sind, gelten Sie automatisch als Vater, dann ist eine Vaterschaftsanerkennung nicht notwendig. Sie werden in die Geburtsurkunde eingetragen und sind gemeinsam mit der Mutter sorgeberechtigt.

Sorgerechtserklärung

Wenn Sie nicht miteinander verheiratet sind, dann hat nur die Mutter das elterliche Sorgerecht. Wenn Sie gemeinsam für Ihr Kind sorgen möchten, müssen Sie eine gemeinsame Sorgerechtserklärung abgeben, zum Beispiel beim Jugendamt oder bei einem*einer Notar*in. Die Sorgerechtserklärung kann auch schon vor der Geburt abgegeben werden. Daneben besteht die Möglichkeit, dass das Familiengericht die elterliche Sorge auf beide Eltern gemeinsam überträgt.

Vereinbarkeit Familie und Beruf

„Kinderkrankenschein“ bei Erkrankung eines Kindes (nach SGB V § 45)

Wenn Ihr Kind krank wird und Sie niemanden für die Betreuung haben, brauchen Sie von Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin eine Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes („Kinderkrankenschein“). Diese Bescheinigung reichen Sie bei der Krankenkasse ein, um Krankengeld beantragen zu können. Denken Sie bitte daran, auch eine Kopie dieser Bescheinigung bei Ihrem Arbeitgeber einzureichen. Auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten, haben bei entsprechendem Kinderbetreuungsbedarf die Möglichkeit, stattdessen Kinderkrankengeld zu beantragen.

Home-Office und Mobile Office (für nicht-wissenschaftlich Beschäftigte)

Die Dienstvereinbarung zur Flexibilisierung des Arbeitsortes ist ein wichtiger Beitrag, um familiäre und berufliche Anforderungen in Einklang zu bringen. Zum einen besteht die Möglichkeit eines schriftlich vereinbarten Home-Office-Agreements für die regelmäßige, monatlich wiederkehrende Nutzung von zeitlich fixierten Home-Office-Tagen im Umfang von 14 Arbeitstagen (bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage). Zum anderen gibt es flexible, anlassbezogene, ungedeckelte Arbeitstage im Home-Office, die mit der jeweiligen Führungskraft mündlich abgestimmt werden. Dies gilt ebenso für die Nutzung von Mobile-Office.



Flexible Arbeitszeiten und Gleitzeit (für nicht-wissenschaftlich Beschäftigte sowie für alle wissenschaftlich Beschäftigten in den Stabsstellen, Referaten und zentralen Betriebseinheiten)

Mit der Dienstvereinbarung „Gleitzeit“ wird innerhalb eines Gleitzeitrahmens eine Flexibilisierung der Arbeitszeit ermöglicht. Der Gleitzeitrahmen ist ein flexibler Arbeitszeitkorridor, in dem Sie Ihre Arbeitszeit grundsätzlich flexibel aufteilen können. Die Arbeitszeit darf grundsätzlich montags bis freitags frühestens um 6 Uhr beginnen und muss spätestens bis 20 Uhr beendet werden. Es gibt zwar keine Kernarbeitszeit, zu der alle Beschäftigten gleichzeitig anwesend sein müssten – es können sich aber Flexibilitätseinschränkungen zur Sicherstellung der Funktionszeit Ihres Organisationsbereichs ergeben.

Teilzeit

Im öffentlichen Dienst bestehen umfangreiche gesetzliche und tarifliche Möglichkeiten zur individuellen Arbeitszeitreduzierung. So kann die Zahl der täglichen Arbeitsstunden verringert werden oder die Beschäftigten arbeiten an bestimmten Arbeitstagen voll und an anderen nicht. Voraussetzung ist immer, dass dienstliche Belange der Verteilung der Arbeitszeit nicht entgegenstehen und die Gestaltung der individuellen Arbeitszeit mit der bzw. dem Vorgesetzten abgesprochen wird. Sowohl bei Tarifangestellten als auch Beamten*innen sind Arbeitszeitreduzierungen aufgrund von Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen möglich. Sprechen Sie mit den Sachbearbeiter*innen der Personalverwaltung. Sie unterstützen Sie gerne bei Ihrer individuellen Teilzeitleistung.

Elternzeit

Elternzeit ist eine familienbedingte, unbezahlte Erwerbsunterbrechung für Mütter und Väter (ggf. auch andere Anspruchsberechtigte), die ihr Kind selbst betreuen und erziehen. Als Arbeitnehmer*in können Sie Elternzeit von Ihrem Arbeitgeber verlangen. Während der Elternzeit muss Ihr Arbeitgeber Sie pro Kind bis zu 3 Jahre von der Arbeit freistellen. In dieser Zeit müssen Sie nicht arbeiten und erhalten kein Entgelt. Zum Ausgleich können Sie Elterngeld beantragen. Ihre Elternzeit können Sie vor dem 3. Geburtstag Ihres Kindes nehmen. Einen Teil davon (24 Monate!) können Sie auch im Zeitraum zwischen dem 3. und dem 8. Geburtstag nehmen. Ganz wichtig ist, dass Sie Elternzeit schriftlich anmelden bzw. anzeigen

(ein Musteranschreiben erhalten Sie beim FamilienService). Wenn Sie die Elternzeit vor dem 3. Geburtstag des Kindes anzeigen, dann müssen Sie verbindlich festlegen, für welche Zeiträume Sie in den nächsten 24 Monaten Elternzeit nehmen wollen. Zur Anzeige der Elternzeit vor dem 3. Geburtstag gilt eine Frist von 7 Wochen und ab dem 3. Geburtstag eine Frist von 13 Wochen. Um die Elternzeit und den Bezug des Elterngeldes zu planen, gibt es eine Magnettabelle im FamilienService mit der Sie verschiedene Szenarien unkompliziert durchspielen können. Ähnlich funktioniert auch ein Tool des Familienportals des Bundesfamilienministeriums, dort kann man zudem die Höhe des künftigen Elterngeldes grob ausrechnen (Elterngeldrechner mit Planer).

Elternzeit, was müssen Väter besonders beachten?

Wenn Väter die Elternzeit direkt nach der Geburt nehmen möchten, müssen sie dies spätestens 7 Wochen vor dem (voraussichtlichen) Entbindungstermin schriftlich bei ihrem*ihrer Personalsachbearbeiter*in anzeigen.



Sonderurlaub auch für Unverheiratete

Im Tarifvertrag ist geregelt, dass Beschäftigte bei der Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einen Arbeitstag unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt werden (§ 29 TV-L). Unverheiratete Väter sind tarifrechtlich von dieser Arbeits- und Dienstbefreiung ausgenommen. Die FernUniversität gewährt diese Arbeitsbefreiung auch unverheirateten Vätern und Müttern als freiwillige Arbeitgeberleistung bei Nachweis durch eine Geburtsurkunde.

Kindererziehungszeiten und Rente

Wer für die Kindererziehung zuhause bleibt, darf nicht benachteiligt werden. Deshalb erwirbt man durch Kindererziehungszeiten für jedes Kind Entgelt-punkte für das Rentenkonto. Erziehen Mutter und Vater ihren Nachwuchs gemeinsam, fällt der Anspruch auf Erziehungszeit automatisch der Mutter zu. Möchten die Eltern dies anders verteilen, ist das möglich. Dazu müssen beide Elternteile dies gegenüber der Rentenversicherung übereinstimmend erklären. Die Erklärung muss für die Zukunft gelten. Rückwirkend können Eltern lediglich für höchstens zwei Monate den Anspruch anders verteilen. Nur ein Elternteil kann sich die Erziehungszeit anrechnen lassen: nämlich die Person, die hauptsächlich für die Erziehung zuständig ist. Im Scheidungsfall werden im Zuge des Versorgungsausgleichs



sämtliche während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche geteilt, also auch die Kindererziehungszeiten, wenn keine ehevertragliche Regelung vorliegt. Sind Ehemann oder Ehefrau verbeamtet, so kann die Anrechnung der Kindererziehungszeiten beim anderen Partner zusammen mehr Geld im Rentenalter bedeuten.

Anmeldung des Kindes bei der Krankenkasse

Das Kind sollte möglichst bald nach der Geburt bei der Krankenkasse angemeldet werden. Mittlerweile können Sie die Mitteilung über die Geburt meistens online im Portal Ihrer Krankenkasse vornehmen. Sind beide Elternteile gesetzlich krankenversichert, wird das Kind beitragsfrei mitversichert (Familienversicherung).



Finanzielles

Kindergeld

Grundsätzlich besteht für alle Kinder ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf Kindergeld. Auch darüber hinaus kann unter bestimmten Bedingungen das Kindergeld weitergezahlt werden. Das Kindergeld wurde ab dem 1. Januar 2023 einheitlich auf monatlich 250 Euro pro Kind erhöht. Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem

der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Das Kindergeld wird bei der Familienkasse beantragt.

Elterngeld

Das Elterngeld soll einen Einkommenswegfall auffangen, wenn Eltern nach der Geburt ihre berufliche Arbeit unterbrechen oder einschränken, um für ihr Kind da sein zu können. Das Basiselterngeld wird an Väter und Mütter für ma-



ximal 14 Monate gezahlt, dabei können beide den Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen, zwei weitere Monate gibt es, wenn sich auch der andere Elternteil an der Betreuung des Kindes beteiligt und den Eltern mindestens zwei Monate Erwerbseinkommen wegfällt. Durch die Wahl von ElterngeldPlus kann die Bezugszeit des Elterngeldes verdoppelt werden auf 24 bzw. max. 28 Monate.

Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können aufgrund fehlender Partner*innen die vollen 14 Monate Basiselterngeld bzw. 28 Monate ElterngeldPlus in Anspruch nehmen. In der Höhe orientiert sich das Elterngeld am laufenden durchschnittlich monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen, welches der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt hatte. Es beträgt mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro monatlich. Beim ElterngeldPlus erhält man höchstens die Hälfte des monatlichen Basiselterngeldbetrages.

Steuern

Werdende Eltern, ob verheiratete Paare oder eingetragene Lebenspartnerschaften können die Höhe des Elterngeldes durch die Wahl der Steuerklassen beeinflussen. Die Steuerklasse wirkt sich auf die Höhe des vom Arbeitgeber ausbezahlten Nettogehaltes aus. Die Bemessungsgrundlage des Elterngeldes nach der Geburt orientiert sich am Nettogehalt vor der Geburt. Je höher das Einkommen, desto höher also das Elterngeld – zumindest bis der Maximalwert von 1.800 Euro erreicht ist. Deshalb gilt: Derjenige Elternteil, der nach der Geburt zu Hause bleibt und Elterngeld beziehen wird, sollte zuvor in eine für sie*ihn günstige Steuerklasse wechseln. Der Antrag auf den Wechsel der Steuerklasse muss spätestens sieben Monate vor dem Monat beim Finanzamt gestellt werden, in dem der Mutterschutz beginnt.

Beratung und Angebote für Väter seitens der FernUni

FamilienService

Für alle Fragen zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf können Sie uns gerne kontaktieren. Wir sind Montag bis Freitag für Sie erreichbar (per E-Mail, Telefon und teams) sowie Mittwoch und Donnerstag persönlich an der FernUni. Schauen Sie doch gerne auch auf die Webseiten des FamilienService, dort haben wir z. B. unter A–Z Informationen zu sämtlichen Themen für Sie zusammengestellt.

Seminare zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Im Rahmen der internen Fortbildung an der FernUniversität finden auch Kurse für Eltern statt. Beispielsweise „Starke Präsenz statt schwacher Spagat – Stark sein in Familie und Beruf“. Mitarbei-

ter*innen mit Kindern haben bereits die erste Schicht hinter sich, wenn sie zur Arbeit kommen und nach Feierabend noch lange nicht frei. Durch das im Seminar vermittelte „Simple Present-Konzept“ gewinnen die Teilnehmer*innen trotz Stress ihre Souveränität und Energie zurück. Damit das Berufsleben effektiv und die Familienzeit lebendig bleibt.

Schauen Sie auf den Webseiten der internen Fortbildung nach passenden Seminaren.

Und auch in der Fortbildungsakademie Herne (FAH) werden viele Seminare zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf angeboten. Informationen zum Programm und wie FernUni-Beschäftigte sich anmelden können, finden Sie auch auf den Webseiten der Fort- und Weiterbildung bei den Infos für Beschäftigte.



Erste Hilfe am Kind

Eine Notfallsituation tritt fast immer plötzlich und ohne Vorwarnung ein. Jeder sollte deshalb über Grundkenntnisse der Ersten Hilfe verfügen. Notfallsituationen wie Verletzungen durch Stürze oder allergische Reaktionen auf Insektenstiche gehören zum Alltag mit Kindern. Wichtig ist, schnell das Richtige zu tun. Achten Sie deshalb auf unser internes Fortbildungsprogramm, hier wird oft neben den regelmäßig stattfindenden Erste-Hilfe-Kursen, ein Erste-Hilfe-am-Kind-Kurs angeboten. Auch extern werden z.B. von dem DRK (Deutsches Rotes Kreuz) oder den Johannitern spezielle Erste-Hilfe-Kurse angeboten, in denen es um die Erstversorgung von Kindernotfällen geht.

Eltern beraten Eltern

Unser Eltern-Netzwerk „Eltern beraten Eltern“ ist für alle interessierten Mütter und Väter (auch werdende) der Fern-Universität in Hagen geöffnet und lädt zu einem Austausch unter Eltern ein. Ab und an gibt der FamilienService bei besonderen Wünschen Input. Die Treffen finden an unterschiedlichen Tagen und Zeiten statt, mal in Präsenz vor Ort (z. B. Mensa), mal über Zoom. Auf den Seiten des FamilienService kann man sich zu einer Mailinglist anmelden, um immer auf dem neuesten Stand zu sein. Wir freuen uns auf Sie!



Kinderbetreuung an der FernUniversität in Hagen

MiniCampus

Die Tagesmutter oder der Tagesvater fällt wegen Krankheit aus, Oma oder Opa können auch nicht einspringen. Betreuungsnotfälle wie diese erfordern schnelle Hilfe. Neben dem MiniCampus unserer Notfallbetreuung, die 24 Stunden im Voraus gebucht werden muss, und der Ferienbetreuung stellt der FamilienService eine Reihe weiterer Unterstützungsleistungen bereit.

Ferienbetreuung

Wenn die Kinder schulpflichtig sind, können sie in den NRW-Sommerferien an der Ferienbetreuung der FernUniversität teilnehmen.

KidsBox

Die Kidsbox ist ein mobiles Spielzimmer, welches ausgeliehen und an den Arbeitsplatz und/oder in geeignete Räume z. B. bei größeren Veranstaltungen auf dem Campus mitgenommen werden kann, um vor Ort ein Kind zu betreuen. Melden Sie sich hierzu beim FamilienService!

Tagesmütter/-väter/ -vermittlung

Außerdem hilft der FamilienService bei der Tagesmütter- oder Tagesvätervermittlung. Wir kooperieren mit dem Fachdienst für Kindertagespflege des Caritasverbandes Hagen e. V. Die ent-

stehenden Kosten können leider nicht übernommen werden. Bitte melden Sie sich direkt bei dem Fachdienst des Caritasverbandes Hagen e.V.

Notfallbetreuungen an den Campusstandorten

Um auch Kinderbetreuungen an den Campusstandorten anbieten zu können, an denen bspw. deutschlandweit Präsenzveranstaltungen stattfinden, hat

der FamilienService eine Liste mit Kontaktdaten für Notfallbetreuungen vor Ort zusammengestellt und unterstützt die Beschäftigten und auch Studierenden bei der Vermittlung der Betreuungsangebote. Auch hier können wir die entstehenden Kosten leider nicht übernehmen. Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie dennoch gerne.

Externe Angebote

Mutter-Vater-Kind-Kuren

Familie, Haushalt, Beruf – für viele Eltern kommen oft viele Faktoren zusammen. Dadurch sind viele Mütter und Väter überlastet und es bleibt ihnen kaum Zeit, im Alltag neue Kraft zu tanken. Das kann auf Dauer krank machen. Damit Mütter und Väter sich von diesen Belastungen erholen können und lernen, ihren Alltag langfristig gesünder zu gestalten, gibt es die Mutter-Vater-Kind-Kuren. Sie können sich bei allen Fragen zu Mutter-Vater-Kind-Kuren beraten lassen. Diverse örtliche Wohlfahrtsverbände wie z. B. das Deutsche Rote Kreuz, die Diakonie oder die Caritas bieten eine solche Beratung an.

Diese sind auch bei der Antragstellung und der Wahl einer geeigneten Klinik behilflich. Über das Müttergenesungswerk können Sie anhand der Postleitzahl eine Beratungsstelle in Ihrer Nähe suchen.

Haushaltshilfe

Die Rechtsgrundlage für die Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung, in der auch die konkreten Anspruchsvoraussetzungen definiert werden, ist § 24h Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Danach erhalten Versicherte eine Haushaltshilfe, soweit wegen Schwangerschaft oder Entbin-



dung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich ist und auch keine andere, im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann. Gesetzlich wurde der Begriff „Haushaltshilfe“ nicht definiert. Es ist allerdings aus der Tatsache, dass die Leistung bei Ausfall der haushaltsführenden Person geleistet wird, daraus zu schließen, dass die Leistung die Hilfe in der hauswirtschaftlichen Tätigkeit beinhaltet. Damit werden die Dienstleistungen erfasst, die für die Weiterführung des Haushalts erforderlich sind. Nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 22.04.1987 (Az. 8 RK 22/85) erstreckt sich die Haushaltshilfe auch auf die Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder. Die Schwangerschaft oder die Entbindung muss ursächlich für die Notwendigkeit der Haushaltshilfe sein. Sollte während der Schwangerschaft oder Entbindung eine Krankheit hinzukommen und ist diese dafür verantwortlich, dass von der Versicherten der Haushalt nicht mehr weitergeführt werden kann, ist der Leistungsanspruch nach § 24h SGB V nicht (mehr) gegeben und der Leis-

tungsanspruch auf die Haushaltshilfe ist nach § 38 SGB V zu beurteilen. Der Antrag auf die Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung ist bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen, wobei der Antrag vor Inanspruchnahme der Leistung gestellt werden muss.

Starke Eltern – Starke Kinder – ein Elternkurs hilft Familien

Ist Ihr Familienalltag manchmal so anstrengend, dass Sie ihn gar nicht richtig genießen können? Meckern Sie viel und klingen Sie dabei wie Ihre eigenen Eltern, obwohl Sie das eigentlich gar nicht wollen? Haben Sie in der Familie immer wieder die gleichen Konflikte und dabei das Gefühl, dass Sie nicht weiterkommen, aber dass es eigentlich auch anders gehen könnte? So geht es auch vielen anderen Eltern. Damit wieder mehr Leichtigkeit und Freude ins Familienleben kommt, hat der Kinderschutzbund den Elternkurs „Starke Eltern – Starke Kinder®“ entwickelt.

Was ist mir wichtig in der Erziehung? Wie gut kenne ich mich selbst? Wie kann ich mein Kind unterstützen? Wie setze ich Grenzen? Wie treffen wir Vereinbarungen? Wie lösen wir Konflikte? Das sind die Leitfragen dieses Elternkurses, der schon Tausenden von Eltern geholfen hat, besser in der Familie klarzukommen. Im Mittelpunkt des Kurses steht der Austausch der Eltern untereinander und die gegenseitige Unterstützung. Angeleitet werden die Elternkurse durch pädagogische Fachkräfte, die vom Kinderschutzbund fortgebildet wurden.

Beratung bei Trennung und Scheidung

Im Jahr 2021 betrug die Scheidungsrate von Ehen in Deutschland rund 39,9%. Auf drei Eheschließungen kam damit rechnerisch ca. eine Scheidung. Die Auswirkungen von Trennung und Scheidung betreffen alle Familienmitglieder, insbesondere die Kinder. Eine Trennungs- und Scheidungsberatung kann helfen, die Trennung besser zu bewältigen. Es gibt viele externe Beratungsstellen wie Profamilia, die Sie in dieser Situation unterstützen können.

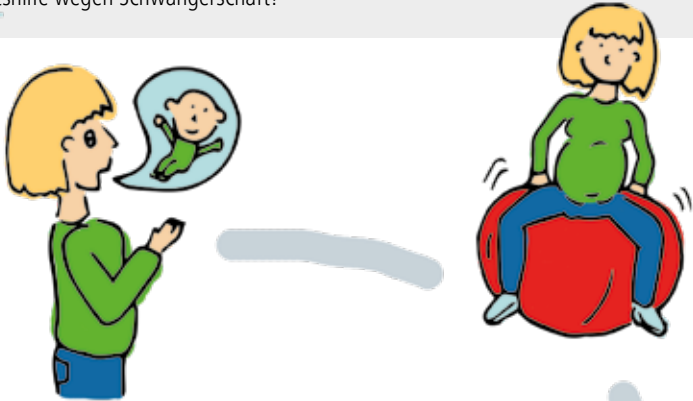


**Bevor das Kind da ist und
wenn es da ist, steht einiges
auf der To do Liste:**



Vor der Geburt

1. Mutter: Schwangerschaft und errechneten Entbindungstermin dem Arbeitgeber mitteilen
2. Eltern: Steuerklasse wechseln
3. Eltern: Elternzeit und Elterngeld planen
4. Beide Eltern: Geburtsvorbereitungskurse besuchen
5. Unverheiratete Väter: ggf. Sorgerechtsklärung und Vaterschaftsanerkennung
6. 7 Wochen vor der Geburt: Beantragung des Mutterschaftsgeldes
7. Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft?



Nach der Geburt des Kindes ist auch noch einiges zu tun:



Nach der Geburt:

1. Eltern: Kopie der Geburtsurkunde an die Krankenkasse und an die Personalabteilung der Arbeitgeber
2. Vater: Anmeldung im Standesamt
3. Mütter: eine Woche nach der Geburt Anmeldung der Elternzeit, wenn sie direkt an den Mutterschutz anschließen soll
4. Beantragung des Kindergeldes
5. Beantragung des Kinderfreibetrages beim Finanzamt
6. Beantragung des Elterngeldes
7. Eltern: Sonderurlaub zur Geburt beantragen
8. Haushaltshilfe wegen Entbindung?







Kontakt

FernUniversität in Hagen
FamilienService

Referat Organisations- und
Personalentwicklung

Universitätsstraße 47
58084 Hagen

Fon: +49 2331 987-2091
familienservice@fernuni-hagen.de

Gebäude 9, Raum C210 und C211

fernuni.de/familie

FamilienService